
RAHMENVERTRAG¹

ZUR LIEFERUNG VON WAHLKUVERTS

zwischen

civillent GmbH

Carl-Zeiss-Str. 15

72770 Reutlingen

– nachfolgend „**civillent GmbH**“ oder „**Auftraggeberin**“ genannt –

und

[wird nach Zuschlag ergänzt]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgrundlage.....	3
§ 2 Vertragsgegenstand.....	4
§ 3 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum.....	5
§ 4 Änderungen	5
§ 5 Preise.....	6
§ 6 Zahlungsbedingungen.....	7
§ 7 Lieferungen, Gefahr	8
§ 8 Unterauftragnehmer.....	9
§ 9 Höhere Gewalt	10
§ 10 Gewährleistung	10
§ 11 Haftung.....	13
§ 12 Laufzeit, Kündigung.....	13
§ 13 Nutzungsrechte.....	14
§ 14 Schutzrechte	14
§ 15 Beistellungen.....	14
§ 16 Eigentumssicherung.....	14
§ 17 Geheimhaltung	15
§ 18 Einhaltung von Gesetzen	16
§ 19 Schlussbestimmungen	16
§ 20 Anlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Präambel

Bei dem Auftraggeber handelt es sich um einen Dienstleister, der insbesondere für Kommunen bestimmte Dienstleistungen für deren Einwohnerwesen erbringt, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Wahl. Die Kommunen sind nicht an den Auftraggeber gebunden, sondern können die Dienstleistungen auch selbst erbringen oder von einem Dritten erbringen lassen.

Bei dem Auftragnehmer handelt es sich um einen Anbieter von Kuverts. Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer nach vorheriger Durchführung eines Vergabeverfahrens mit sich daraus anschließendem Miniwettbewerb je nach Bedarf mit der Lieferung von Kuverts zu beauftragen.

Dies vorangestellt schließen die Parteien folgenden Rahmenvertrag über den Kauf und die Lieferung von Wahlkuverts.

§ 1 Vertragsgrundlage

(1) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1. die Leistungsbeschreibung
2. dieser Vertragstext inkl. Anlagen
3. die Modulare Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung (Anlage 06 zu diesem Vertrag) sowie die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Anlage 07 zu diesem Vertrag)
4. die weiteren Vergabeunterlagen
5. das Angebot des Auftragnehmers vom ## (Anlage ## zu diesem Vertrag)
6. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellsten Fassung.

Bei etwaigen Widersprüchen geht die jeweils ranghöhere Regelung vor. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des Auftraggebers ausschlaggebend.

(2) Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Änderungen nach Vertragsabschluss.

(3) Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach den sonstigen Vereinbarungen über diesen Vertrag hinauszustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung von Rahmenbedingungen für den Kauf und die Lieferung von Kuverts (nachfolgend „Produkte“ genannt). Die Produkte haben den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage O2) zu entsprechen.
- (2) Der Abruf der Leistungen erfolgt nach Durchführung eines Miniwettbewerbs gemäß Verfahrensleitfaden mit dem Einzelauftrag des Auftraggebers. Der Einzelauftrag kommt mit Zugang des Zuschlags zustande. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für jeden Einzelauftrag; zulässig sind nur die in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Konkretisierungen im Miniwettbewerb. Wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen sind ausgeschlossen
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung des Produkts nach Maßgabe der ihm erteilten Einzelaufträge. Die geschätzte Abnahmemenge beträgt 20.000.000 Wahlkuverts. Die verbindliche Höchstabnahmemenge beträgt einschließlich sämtlicher Standardabrufe, Großwahlen, Wiederholungs- und Neuwahlen, Reservemengen und Lieferungen an sämtliche Bestimmungsorte insgesamt 25.600.000 Wahlkuverts. Die geschätzte Abnahmemenge und die Höchstabnahmemenge gelten gemeinsam für alle Rahmenvertragspartner, nicht je Auftragnehmer. Eine Mindestabnahmeverpflichtung und ein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen bestehen nicht. Mit Erreichen der Höchstabnahmemenge endet die Abrufberechtigung aus allen Rahmenverträgen automatisch.
- (4) Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.
- (5) Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Auftragnehmer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Änderungen in der Art der Zusammensetzung der Lieferungen und Leistungen oder in der Art der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (7) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen geltenden rechtlichen Anforderungen in Deutschland genügen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

§ 3 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

- (1) Der Vertrag kommt mit Erteilung des Zuschlags zustande.
- (2) Der Leistungs- und Abrufzeitraum beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Er endet vorzeitig, sobald die Höchstabnahmemenge von 25.600.000 Wahlkuverts über alle Rahmenvertragspartner hinweg erreicht ist.
- (4) Vor dem 1. Januar 2027 und nach dem 31. Dezember 2030 dürfen keine Einzelaufträge erteilt werden.

§ 4 Besonderheiten Bundestagswahl

- (1) Die Bestellung der Wahlkuverts erfolgt durch den Auftraggeber im Wege eines Miniwettbewerbs gemäß Verfahrensleitfadens.
- (2) Die Lieferung der bestellten Wahlkuverts hat zwingend zu den im Miniwettbewerb vorgegebenen und mit Zuschlag vereinbarten Terminen zu erfolgen.
- (3) Bei dem vereinbarten Liefertermin handelt es sich um ein absolutes Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Eine Lieferung nach vom Auftraggeber festgesetzten Liefertermin ist für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bundestagswahl 2029 nutzlos.
- (4) Die Parteien gehen davon aus, dass die Bundestagswahl im Februar 2029 stattfindet. Sollte der amtliche Wahltermin durch den Bundespräsidenten so festgelegt werden, dass eine vorgezogene oder nachgelagerte Lieferung erforderlich wird, ist der Auftraggeber berechtigt, den Bestell- und Lieferzeitraum einseitig per Textform anzupassen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung so anzupassen, dass sie spätestens **X** Wochen vor dem offiziellen Wahltag vollständig am Bestimmungsort eintrifft. Mehrkosten entstehen dem Auftraggeber hierdurch nicht.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer wird das Verlangen nach Anpassungen unverzüglich geltend machen.
- (2) Änderungen von erteilten Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) erteilt oder bestätigt werden.

-
- (3) Will der Auftraggeber die Anforderungen ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für ihn zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunschs auf den Vertrag auswirkt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Auftragnehmers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

§ 6 Preise

- (1) Die Preise für die Produkte ergeben sich aus dem bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers im jeweiligen Miniwettbewerb. Dem dort ausgewiesenen Preis ist die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende MwSt. hinzuzurechnen. Der ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis pro Karton darf den Preis aus dem Angebot für den Rahmenvertrag, gegebenenfalls angepasst nach Absatz 2, nicht übersteigen.
- (2) Der Preis aus dem Angebot für den Rahmenvertrag kann nach Ablauf von einem halben Kalenderjahr erstmals neu und danach jeweils halbjährlich neu vereinbart werden. Die Grundlage zur Anpassung bildet der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Nr. der GP-Systematik 19-1723 „Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton oder Pappe“ des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden. Soweit dieser Teilindex für den maßgeblichen Berichtsmonat nicht verfügbar ist, tritt ersatzweise der Teilindex für ‚Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe‘ (GP 17.1) an seine Stelle. Eine erste Preisanpassung kann demnach für Einzelaufträge mit Zuschlag ab 01.07.2027 vereinbart werden. Basiswert zur Anpassung ist in diesem Falle der Indexwert für den Monat, in dem die Angebotsfrist für den Rahmenvertrag endet. Der zuletzt vereinbarte Rahmenvertragspreis wird entsprechend der prozentualen Änderung des Indexwertes des der Anpassung vorhergehenden Monats gegenüber dem bei der letzten Preisanpassung zugrunde gelegten Indexwert angepasst; bei der ersten Anpassung gilt der vorstehend genannte Basiswert.

Die Anpassung wird jeweils für das nächste Halbjahr vereinbart. Eine Preisanpassung kann von beiden Vertragsparteien in beide Richtungen, sowohl steigend wie auch fallend in entsprechender Abhängigkeit der Indexentwicklung, erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht zustande, sind beide Seiten zur Beendigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende berechtigt. Die Preise des bestehenden Vertrages behalten im Falle einer Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist ihre Gültigkeit. Die Preise bereits bezuschlagter Einzelaufträge bleiben von Preisanpassungen unberührt.

- (3) Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Kosten einer Versicherung der Ware, insb. einer Speditionsversicherung werden vom Auftraggeber nicht übernommen.
- (4) Es werden nur diejenigen Lieferungen und Leistungen vergütet, für die eine Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (6) Der Preis schließt Lieferung und Transport an die im Einzelauftrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis wird nach erfolgter Abnahme fällig.
- (2) Der Auftraggeber erhält ein Zahlungsziel von 30 Tagen.
- (3) In sämtlichen Rechnungen sind die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben anzugeben.
- (4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift des Auftraggebers anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Auftraggebers die Bearbeitung durch den Auftraggeber verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (5) Auf allen Dokumenten (Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Packliste, Rechnung usw.) des Auftragnehmers ist die SAP Bestellnummer und SAP Artikelnummer zu vermerken.
- (6) Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (7) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
- (8) Die Rechnung ist in elektronischer Form an die zentrale Rechnungsadresse des Auftraggebers – Rechnungswesen@civillent.de – zu senden.

(9) Auftrags- und Rechnungsadresse ist:

civillent GmbH

Carl-Zeiss-Straße 15

72770 Reutlingen

§ 8 Lieferungen, Gefahr

- (1) Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) sowie der angegebene Lieferort sind bindend. Sie werden unter Beachtung der Leistungsbeschreibung bereits mit der Aufforderung zum Miniwettbewerb vorgegeben. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Annahme einer Lieferung ohne entsprechende Vereinbarung kann vom Auftraggeber verweigert werden. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt allein der Auftragnehmer.
- (2) Die jeweiligen Anlieferungen sind 7 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vorher, bei kürzerer Lieferfrist unverzüglich nach Zuschlagserteilung, per Mail an Druckstandort@komm.one anzukündigen.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift an.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (5) Der Auftragnehmer kommt mit Ablauf des Tages, an dem die Lieferung spätestens zur erfolgen hat in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Auftraggebers bedarf.
- (6) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei er erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann. Die gesetzlichen Fälle, in denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des Nettowerts der verspäteten Lieferung des betroffenen Einzelauftrags zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Für Vertragsstrafen wegen Lieferverzugs gilt, dass der Auftraggeber sie bis zum Ablauf eines (1) Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringende Lieferung oder Leistung verlangen kann. Vertragsstrafen wegen Lieferverzugs und verzögerter Nacherfüllung sind zusammen auf 5 % des Nettowerts des betroffenen Einzelauftrags begrenzt. Für dieselbe Lieferung und denselben Verzugszeitraum wird eine Vertragsstrafe nur einmal berechnet.

-
- (8) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu Teillieferungen nicht berechtigt.
 - (9) Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
 - (10) Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. Spätestens am Tag des Versands ist dem Auftraggeber eine Versandanzeige zuzuleiten. Alle dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
 - (11) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
 - (12) Der Auftragnehmer steht für die Vertragsgemäßheit der Leistungen seiner Unterauftragnehmer und Vorauftragnehmer wie für eigene Leistungen ein.

§ 9 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des Auftragnehmers benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem Auftraggeber sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der Auftraggeber wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorauftragnehmer des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorauftragnehmer seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- (2) Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Die Produkte und deren Eigenschaften haben den der Leistungsbeschreibung (Anlage 01) beschriebenen Spezifikationen zu entsprechen.
- (2) Entspricht eine Lieferung nicht der in Abs. 1 genannten Qualität, so ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet.
- (3) Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
- (4) Jede Abweichung von der Leistungsbeschreibung berechtigt den Auftraggeber, die Lieferung zurückzuweisen.

-
- (5) Der Auftraggeber nimmt die Lieferungen des Auftragnehmers unter Vorbehalt der Untersuchung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Tauglichkeit an. Der Auftraggeber braucht die Lieferungen erst im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und entdeckte Mängel (z.B.: Klebung der Kuverts ist mangelhaft, Kuverts kleben zusammen, Fensterfolie trüb u.a.) erst unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
 - (6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche.
 - (7) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche des Auftraggebers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
 - (8) Überschreitet der Auftragnehmer eine Frist zur Nacherfüllung von einer (1) Woche, gerechnet vom Zugang der schriftlichen Mängelmeldung an, kann der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Androhung für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 %, maximal 5 %, des Nettowerts der mangelhaften Lieferung des betroffenen Einzelauftrags verlangen. Kann ein Teil der Lieferungen und/oder Leistungen wegen des Mangels nicht genutzt werden und wird dadurch die Nutzung der Lieferungen insgesamt mehr als nur unerheblich eingeschränkt, beträgt die Frist drei (3) Arbeitstage. Die Zahlung entfällt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Frist trotz ordnungsgemäßer Bemühungen nicht einhalten konnte. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe(n) bis drei (3) Monate nach dem Ende der Fehlerbeseitigung bzw. nach der Verwirkung der Vertragsstrafe geltend machen. Die Vertragsstrafe ist auf den zu ersetzenden Schaden anzurechnen; die gemeinsame Höchstgrenze im Abschnitt „Lieferungen, Gefahr“ gilt auch hier.
 - (9) Erfüllungsort für die Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) ist der Ort, an dem sich der Liefergegenstand bzw. die Leistungen befinden.
 - (10) Bei Verzug und Fehlschlagen der Nacherfüllung (der zweite Mängelbeseitigungsversuch ist erfolglos geblieben) steht dem Auftraggeber auch das Recht zu, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist von 24 Stunden zur Mängelbeseitigung setzen und nach deren Ablauf die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, leben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des Kaufpreises wieder auf.

-
- (11) Benennung von Ansprechpartner und Vertretung bei Reklamationen. Der Lieferant hat mit Vertragsschluss schriftlich (per E-Mail an die in den Vertragsdaten genannte Adresse) einen primären Ansprechpartner sowie eine benannte Vertretung zu benennen, die als zentrale Kontaktstelle für alle Reklamationen, Qualitätsmeldungen und damit zusammenhängende Kommunikation dient. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Wirksamwerden, schriftlich mitzuteilen.
- (12) Reklamationsweg und Kommunikation. Reklamationen werden schriftlich per E-Mail an den vom Lieferanten benannten Reklamations-Empfänger eingereicht. Andere nach diesem Vertrag zulässige Mängelanzeigen bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat jede Reklamation innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen und einen Bearbeitungsplan mit Fristen vorzulegen.
- (13) Sofortmaßnahmen und Qualitätsmanagement. Bei jeder Reklamation hat der Lieferant unverzüglich geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um weitere Fehlerlieferungen bzw. Störungen zu verhindern, und dem Auftraggeber innerhalb von drei (3) Arbeitstagen über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Der Lieferant hat nachzuweisen, dass sein Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001 oder gleichwertig) wirksam ist und im Reklamationsfall geeignet ist, zeitnah Abhilfe zu schaffen.
- (14) 5-7-D / 8D-Report bei schwerwiegenden Reklamationen. Bei besonders schwerwiegenden Reklamationen (z. B. wiederholte Fehler, Sicherheitsrisiken, Produktionsstillstand, wesentliche Funktionsausfälle) hat der Lieferant auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen einen strukturierten 5-7-D-Report (bzw. 8D-Report) zu übermitteln. Der Report hat mindestens zu enthalten:

D1–D2: Team und Problembeschreibung

D3: Sofortmaßnahmen

D4: Ursachenanalyse

D5–D6: Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen samt Umsetzungsplan

D7: Nachweis der Wirksamkeit und Übertragung auf ähnliche Prozesse/Produkte

D8: Abschluss und Freigabe

Der Lieferant hat die Umsetzung der Maßnahmen fristgerecht nachzuweisen und auf Verlangen Belege (Prüfprotokolle, Änderungsanweisungen, Schulungsnachweise) vorzulegen.

- (15) Kommt der Lieferant den Bestätigungs-, Berichts- oder Abhilfepflichten nach diesem Abschnitt nicht fristgerecht nach oder stellt sich die Abhilfe als unzureichend dar, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei fortbestehender Pflichtverletzung kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vom betroffenen Einzelauftrag zurücktreten, Schadenersatz geltend machen oder andere vertragliche Rechte (z. B. Minderung, Ersatzvornahme) ausüben. Die gesetzlichen Fälle, in denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

-
- (16) Dokumentation und Aufbewahrung. Der Lieferant hat sämtliche Reklamationsfälle, Reports und Korrespondenzen mindestens fünf (5) Jahre ab Vertragsende revisionssicher aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Hätte der Auftraggeber den Fehler im Rahmen eines ordnungsgemäßen Produktionsprozesses entdecken müssen oder ist der Fehler offensichtlich gewesen, so führt dies zu einer verschuldensabhängigen Kürzung des Anspruchs im Innenverhältnis.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer marktüblichen Deckungssumme zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 13 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2030. Die Sonderkündigungsrechte nach den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, insbesondere im Fall wesentlicher Vertragsverletzungen seitens der anderen Vertragspartei. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann. Der Auftraggeber kann zudem aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer den sich aus seinen Gewährleistungs- und Garantiepflichten ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Der Auftraggeber kann außerdem diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten mehr als 20 Prozent der Lieferungen (jeweils einschließlich etwaiger Ersatzlieferungen) nicht die Qualität hatten und der Auftraggeber diese Mängel angezeigt hat; einer weiteren Abmahnung oder Androhung der Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 14 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die erworbenen Liefergegenstände in dem im Vertrag festgelegten Umfang uneingeschränkt zu nutzen, und zwar für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe des Auftraggebers gehörenden Unternehmen.

§ 15 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (2) Weitergehende gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an diesen gelieferten Produkten bleiben unberührt.

§ 16 Beistellungen

- (1) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassenen Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen, sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17 Eigentumssicherung

- (1) An vom Auftraggeber abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftraggeber das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- (2) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 18 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm vom Auftraggeber für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an den Auftraggeber zurückgeben.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Auftraggeber gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Auftragnehmer darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken oder Logos des Auftraggebers nur nennen, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend diesem § verpflichten.

§ 19 Einhaltung von Gesetzen

- (1) Gesetzliche Vorschriften oder für den Auftraggeber ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem Auftraggeber die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § enthaltenen, den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (2) Anderslautende Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
- (4) Die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- (5) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (6) Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Telekommunikative Übermittlung genügt. Dies gilt auch für andere in diesem Vertrag geregelte Schriftformerfordernisse.
- (7) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

-
- (8) Soweit die Vertragsbestandteile Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (10) Dieser Vertrag begründet keine Rechte Dritter.